

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Schmidt-Bott, Hoss und der Fraktion
DIE GRÜNEN**
— Drucksache 11/2197 —

Fragen zur faktischen Verwendung der Versicherungsnummer

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Höpfinger, hat mit Schreiben vom 10. Mai 1988 – IVa 1 – 42/21 – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Das geltende Recht enthält keine Regelungen darüber, wer für welchen Zweck die Versicherungsnummer verwenden darf. Alle Versicherungsträger, Verwaltungsdienststellen und Privatpersonen dürfen die Versicherungsnummer im eigenen Bereich verwenden, wenn sie ihnen zulässigerweise offenbart worden ist. Mit dem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Sozialgesetzbuches – 1. SGBÄndG (Drucksache 11/1004), das sich zur Zeit in der parlamentarischen Beratung befindet, soll die Verwendung der Versicherungsnummer eingeschränkt werden.

1. *Fragen zur faktischen Verwendung der Versicherungsnummer*
1.1 Wie verhalten sich die Renten- (§ 1414a RVO), Kranken- (§ 319 RVO) und die Versicherungsnummer (1. SGBÄndG-Entwurf Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 = IV. SGB § 18f neue Fassung) zueinander?

Die Versicherungsnummer nach § 1414a RVO und nach dem Entwurf eines 1. SGBÄndG ist identisch. Eine Rechtsverordnung zu § 319 RVO ist nicht ergangen, so daß es im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung eine eigene Versicherungsnummer nicht gibt.

- 1.2 Wie viele Versicherte gibt es in den jeweiligen Bereichen der Kranken-, Unfall-, Renten-, Arbeitslosenversicherung, Sozialhilfeempfänger, Versorgungsberechtigte und Sonstige?

Wie viele Versicherte werden mehrfach geführt?

Die Frage nach der Anzahl der Versicherten in den genannten Bereichen ließe sich erst aufgrund umfangreicher, arbeits- und zeitaufwendiger statistischer Erhebungen, die in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich sind, beantworten. Die Frage nach der Mehrfachführung kann mangels statistischen Materials nicht beantwortet werden.

- 1.3 Wie viele und welche Sozialversicherungsträger und Sozialbehörden dürfen aufgrund des Artikels 2 Abs. 1 Nr. 2 des 1. SGBÄndG-Entwurfs die Versicherungsnummer verwenden?

Alle Sozialversicherungs- und andere Sozialleistungsträger sollen die Versicherungsnummer verwenden können, wenn die Voraussetzungen des § 18f SGB IV in der Fassung des Gesetzentwurfs vorliegen.

- 1.4 Verwendet die Bundesanstalt für Arbeit bereits die (Renten-) Versicherungsnummer für die Verwaltung ihrer Datenbestände?

Wenn ja, für welche Aufgaben im einzelnen?

Die Bundesanstalt für Arbeit verwendet die Versicherungsnummer u. a. in der Versichertendatei, in der Ausländerstammdaten (Durchführung des Arbeitserlaubnisverfahrens), beim Vergleich der Versichertendatei mit den Leistungsdaten (Vermeidung mißbräuchlichen Leistungsbezuges) und bei der Gewährung von Kindergeld für Kinder von Rentnern und für Waisen gemäß Artikel 77 und 78 der Verordnung 1408/71 der EG.

Im übrigen wird auf die im Bundesanzeiger veröffentlichten Bekanntmachungen über gespeicherte personenbezogene Daten nach § 12 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes hingewiesen (zuletzt Bekanntmachung Nr. 38 vom 1. März 1988).

- 1.5 Wird die Versicherungsnummer bereits im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung benutzt?

Wenn ja, für welche Aufgaben im einzelnen?

Die Versicherungsnummer wird im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung u. a. für das gesetzliche Meldeverfahren (z. B. für Beschäftigte, Studenten, Rentenantragsteller) verwendet. Die Speicherung der Versicherungsnummer in den Mitglieder-

beständen ist in der DEVO vorgeschrieben und zwingend erforderlich.

Soweit es sich um bundesunmittelbare Träger der Krankenversicherung handelt, wird auf die Antwort auf die Frage 1.4 (Absatz 2) Bezug genommen.

- 1.6 Von welchen Sozialbehörden (im weiteren Sinne nach I. SGB § 35 i. V. m. X. SGB § 69 Abs. 1 Nr. 1) wird die Rentenversicherungsnummer regelmäßig verwendet? Zur Bewältigung welcher Aufgaben wird die Rentenversicherungsnummer von den Sozialbehörden verwendet?

Außerhalb des Sozialversicherungsbereichs wird die Versicherungsnummer nach Kenntnis der Bundesregierung im Einzelfall im Verkehr mit den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung als Aktenzeichen verwendet. Auf die Begründung des o.g. Gesetzentwurfs (Drucksache 11/1004, Seite 11, Nr. 2) wird verwiesen.

- 1.7 Für welche Aufgaben im einzelnen finden Datenübermittlungen zwischen den Sozialversicherungsträgern statt? Welche Daten werden regelmäßig übermittelt?

Datenübermittlungen finden insbesondere in dem für die Kranken-, Rentenversicherung und die Bundesanstalt für Arbeit gemeinsam geltenden gesetzlichen Meldeverfahren für Beschäftigte statt. Im übrigen wird auf die Begründung zu § 18f SGB IV in der Fassung des Gesetzentwurfs (Drucksache 11/1004, insbesondere Seite 13, rechte Spalte und Seite 14, linke Spalte) und auf die Antwort auf die Frage 1.4 (Absatz 2) verwiesen.

- 1.8 Welche On-line-Verbindungen bestehen zwischen den Sozialversicherungsträgern und zwischen den Sozialbehörden sowie zwischen Sozialversicherungsträgern und Sozialbehörden?

On-line-Verbindungen bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung zwischen den Trägern der Rentenversicherung und der Datenstelle der Rentenversicherungsträger in Würzburg sowie zwischen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und dem österreichischen Rentenversicherungsträger.

- 1.9 Welche Versicherten-bezogenen Daten werden im einzelnen bei der Krankenversicherung gespeichert?
1.10 Welche Versicherten-bezogenen Daten werden im einzelnen bei der Rentenversicherung gespeichert?

Gespeichert werden alle für die Durchführung der Versicherung und die Leistungsgewährung erforderlichen Daten. Für den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung wird beispielhaft auf die Aufzählung in § 310 SGB V in der Fassung des Entwurfs eines Gesundheits-Reformgesetzes – GRG (BR-Drucksache 200/88) verwiesen.

- 1.11 Welche „Untersuchungen für Zwecke der Prävention, der Rehabilitation und der Forschung, die dem Ziel dient, gesundheitlichen Schäden bei Versicherten vorzubeugen oder diese zu beheben“ (1. SGBÄndG-Entwurf Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 = IV. SGB § 18f Abs. 1 Satz 2 n. F.) sind in den letzten zehn Jahren durchgeführt worden?

Im Bereich der Unfallversicherung wurden jährlich rd. 1,8 Millionen arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen und rd. 2,6 Millionen Untersuchungen im Rahmen der Rehabilitation durchgeführt. Weitere Angaben hierzu sind nicht möglich.

- 1.12 Welche derartigen Untersuchungen sind in diesem Bereich geplant?

Zur Frage der Planung können keine Angaben gemacht werden. Nach Informationen seitens des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften wurden in den letzten zehn Jahren 33 Forschungsvorhaben im Bereich der Arbeitsmedizin durchgeführt, davon drei unter Verwendung der Versicherungsnummer. Im Bereich der Rehabilitation wurden ebenfalls Forschungsvorhaben durchgeführt, aber ohne Verwendung der Versicherungsnummer.

- 1.13 Von welchen Auftraggebern und -nehmern wurden solche Untersuchungen durchgeführt?

Auftraggeber waren nur Berufsgenossenschaften. Auftragnehmer waren drei Universitätsinstitute. In drei Fällen wurde die Versicherungsnummer verwandt, weil die Daten aus verschiedenen Quellen kamen, über längere Zeit geführt und die Personen für mehrere Untersuchungen zur Verfügung stehen mußten.

- 1.14 Welche dieser Untersuchungen wurden im Sinne des § 31 Abs. 1 Nr. 2 BDSG anonymisiert?

30 Forschungsvorhaben wurden mit anonymisierten Daten durchgeführt.

- 1.15 Falls personenbezogene Untersuchungen durchgeführt wurden, warum sind anonymisierte Untersuchungen für die oben genannten Zwecke nicht ausreichend?

Die Bundesregierung ist mit dem Sachverständigen Dr. Sokoll, auf dessen Ausführung in der Anhörung vor dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung am 13. April 1988 hingewiesen wird, der Auffassung, daß anonymisierte Daten nicht ausreichend sind.

- 1.16 Wird die Rentenversicherungsnummer für die Erfüllung besonderer gesetzlicher Mitteilungspflichten und -befugnisse gemäß § 71 X SGB offenbart?

Wenn ja, von welchen Sozialversicherungsträgern und Sozialbehörden für welche Mitteilungspflichten und -befugnisse im einzelnen und wie häufig in den letzten fünf Jahren?

- 1.17 Wird die Rentenversicherungsnummer für den Schutz der inneren und äußeren Sicherheit gemäß § 72 SGB X offenbart?

Wenn ja, von welchen Sozialversicherungsträgern und Sozialbehörden im einzelnen und wie häufig in den letzten fünf Jahren?

- 1.18 Wird die Rentenversicherungsnummer für die Durchführung von Strafverfahren gemäß § 73 SGB X offenbart?

Wenn ja, von welchen Sozialversicherungsträgern und Sozialbehörden im einzelnen, für welche Strafverfahren und wie häufig in den letzten fünf Jahren?

- 1.19 Wird die Rentenversicherungsnummer bei der Verletzung der Unterhaltpflicht und beim Versorgungsausgleich gemäß § 74 SGB X offenbart?

Wenn ja, für welche Verfahren gemäß § 74 SGB X, von welchen Sozialversicherungsträgern und Sozialbehörden im einzelnen und wie häufig in den letzten fünf Jahren?

Aussagen zu diesen Fragen können mangels Erfassung bei den einzelnen Sozialeistungsträgern und sonstigen Behörden nicht gemacht werden. Mit Sicherheit kann davon ausgegangen werden, daß die Versicherungsnummer immer nur als Aktenzeichen offenbart worden ist.

- 1.20 Wird die Rentenversicherungsnummer gegenüber Personen und Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes gemäß § 77 SGB X offenbart?

Wenn ja, von welchen Sozialversicherungsträgern und Sozialbehörden an welche Stellen zur Erfüllung welcher Aufgaben im einzelnen und wie häufig in den letzten fünf Jahren?

Bei der Durchführung der rentenversicherungsrechtlichen Bestimmungen der für die Bundesrepublik Deutschland geltenden über- und zwischenstaatlichen Regelungen auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit erfolgt eine Weitergabe von Versicherungsnummern gemäß § 77 SGB X. Die Offenbarung erfolgt seitens der bezeichneten Stellen und zuständigen Träger gegenüber den entsprechenden Stellen und Trägern der Mitglieds- bzw. Vertragsstaaten. Sie ist unumgänglich, wenn ausländische und deutsche Versicherungszeiten für die Begründung des Anspruchs

und die Berechnung der Leistungen zusammengerechnet werden müssen. Rechtsgrundlage für die Offenbarung bilden die einschlägigen Vorschriften der EWG-Verordnungen bzw. der Abkommen über Soziale Sicherheit.

2. *Fragen zur rechtlichen Anforderung*
 - 2.1 Welche Risiken für Versicherte, Angehörige und Dritte ergeben sich aus dem 1. SGBÄndG-Entwurf?

Keine.

Wegen der mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Einschränkung der Verwendung der Versicherungsnummer ergeben sich nur Verbesserungen.

- 2.2 Werden diese Risiken erweitert durch die Verordnung über die Vergabe und Zusammensetzung der Versicherungsnummer (BGBl. I S. 2532), den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Sozialversicherungsausweises vom Januar 1988 und den Vorentwurf eines Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen vom 20. Januar 1988?

Die Frage ist im Hinblick auf die Antwort auf die vorhergehende Frage gegenstandslos.

- 2.3 Sind durch die gemeinsame Verwendung der Rentenversicherungsnummer gemäß §§ 319, 1414a RVO und der Versicherungsnummer gemäß 1. SGBÄndG-Entwurf die Dateien der Sozialversicherungsträger durch das gleiche Ordnungsmerkmal erschließbar?

Eine Versicherungsnummer nach § 319 RVO gibt es nicht. Die Versicherungsnummer der Rentenversicherung muß im Versichertensbestand der am gemeinsamen Meldeverfahren für Beschäftigte beteiligten Sozialversicherungsträger geführt und daher auch gemeinsam verwendet werden.

- 2.4 Unter welchen Bedingungen ist ein Ordnungsmerkmal für Teile oder für die gesamte Sozialverwaltung ein Personenkennzeichen oder ein Personenkennzeichen-Substitut?
- 2.5 Handelt es sich bei der Versicherungsnummer um ein Personenkennzeichen?
- 2.6 Entsprechen die gesetzlichen Bestimmungen zu einer allgemeinen Versicherungsnummer den Grundsätzen des informationellen Selbstbestimmungsrechts und der informationellen Gewaltenteilung, insbesondere der Informationstransparenz, Zweckgebundenheit, der Verhältnismäßigkeit und der Erforderlichkeit?
- 2.7 Entspricht die Zweckbestimmung in § 18f SGB IV n. F. diesen Anforderungen des informationellen Selbstbestimmungsrechts?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, die dieser anlässlich der Anhörung vor dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vertreten hat. Danach handelt es sich bei der Versicherungsnummer nicht um ein unzulässiges Personenkennzeichen. Der Gesetzentwurf entspricht den Anforderungen des informationellen Selbstbestimmungsrechts.

- 2.8 Wird durch den 1. SGBÄndG-Entwurf die Verwendung der Versicherungsnummer in einem Bereich beschränkt, wo bisher die Rentenversicherungsnummer verwendet wurde?
- 2.9 Wird durch den 1. SGBÄndG-Entwurf die Verwendung der Versicherungsnummer in einem Bereich beschränkt, wo ihre Verwendung geplant ist?

Die Verwendung der Versicherungsnummer wird in allen Bereichen außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung durch die in § 18f SGB IV in der Fassung des Entwurfs eines 1. SGBÄndG festgelegten Voraussetzungen eingeschränkt.

- 2.10 Kann der/die Bürger/in aufgrund der vorgelegten Bestimmungen überschauen, welche Daten einschließlich der Versicherungsnummer über ihn/sie bei welchen Sozialversicherungsträgern und Sozialbehörden für welche Zwecke gespeichert werden können?
- 2.11 Kann der/die Bürger/in aufgrund der vorgelegten Bestimmungen überschauen, welche Daten einschließlich der Versicherungsnummer über ihn/sie von welchen Sozialversicherungsträgern und Sozialbehörden an wen für welche Zwecke übermittelt werden können?

Ja. Auf die nach den Datenschutzzvorschriften des Bundes und der Länder vorgeschriebenen Veröffentlichungen wird hingewiesen; für den Bereich des Bundes vgl. die Antwort auf die Frage 1.4 (Absatz 2).

- 2.12 Inwieweit wird der Verwendungsbereich der Versicherungsnummer durch den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Sozialversicherungsausweises ausgeweitet?

Die Verwendung der Versicherungsnummer wird auf geringfügig beschäftigte Personen ausgedehnt, weil dies zur Überprüfung der Versicherungs- und Beitragspflicht erforderlich ist.

- 2.13 Inwieweit wird der Verwendungsbereich der Versicherungsnummer durch den Entwurf eines Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen ausgeweitet?

§ 298 SGB V in der Fassung des Entwurfs eines Gesundheits-Reformgesetzes – GRG (BR-Drucksache 200/88) sieht die Verwendung einer Versichertennummer für Mitglieder und mitversicherte Angehörige vor. Hierbei handelt es sich um eine kasseninterne Ordnungsnummer. Die Einführung eines bundeseinheitlichen Kennzeichens für die Versicherten ist für die gesetzliche Krankenversicherung nicht vorgesehen.

- 2.14 Wie verhalten sich der 1. SGBÄndG-Entwurf, die Verordnung über die Vergabe und Zusammensetzung der Versicherungsnummer, der Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Sozialversicherungsausweises vom Januar 1988 und der Entwurf eines Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen vom 20. Januar 1988 zueinander?

Durch den Entwurf des 1. SGBÄndG soll die Verwendung der Versicherungsnummer eingeschränkt werden. Die Verordnung regelt, welcher Träger der Rentenversicherung für die Vergabe zuständig ist und wie die Versicherungsnummer zusammengesetzt ist.

Im Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Sozialversicherungsausweises ist vorgesehen, daß die Versicherungsnummer Bestandteil des Ausweises sein soll.

Zur krankenkasseninternen Verwendung einer Versichertennummer wird auf die Antwort auf die Frage 2.13 hingewiesen.

- 2.15 Was ist die Funktion der Versichertennummer der beiden Versichertenausweise und der Versichertenverzeichnisse
- nach dem Gesetzestext,
 - nach sonstigen Erkenntnisquellen?

Bestehen Zusammenhänge zur Einführung der Versicherungsnummer?

Zur Funktion der krankenkasseninternen Versichertennummer wird auf die Antwort auf die Fragen 2.13 und 2.14 hingewiesen. Im übrigen wird keine Versicherungsnummer eingeführt, sondern deren Verwendung geregelt.

- 2.16 In welchen Bereichen sind Versichertennummer, -ausweise, -verzeichnisse anwendbar
- innerhalb des Sozialversicherungsbereichs der Bundesrepublik Deutschland,
 - außerhalb des Sozialversicherungsbereichs der Bundesrepublik Deutschland?

Auf den Entwurf eines Gesundheits-Reformgesetzes und die Antwort zu Frage 2.13 wird hingewiesen. Das gleiche gilt für das Versichertenverzeichnis. Einen Versichertenausweis sieht dieser

- 1.15 Falls personenbezogene Untersuchungen durchgeführt wurden, warum sind anonymisierte Untersuchungen für die oben genannten Zwecke nicht ausreichend?

Die Bundesregierung ist mit dem Sachverständigen Dr. Sokoll, auf dessen Ausführung in der Anhörung vor dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung am 13. April 1988 hingewiesen wird, der Auffassung, daß anonymisierte Daten nicht ausreichend sind.

- 1.16 Wird die Rentenversicherungsnummer für die Erfüllung besonderer gesetzlicher Mitteilungspflichten und -befugnisse gemäß § 71 X SGB offenbart?

Wenn ja, von welchen Sozialversicherungsträgern und Sozialbehörden für welche Mitteilungspflichten und -befugnisse im einzelnen und wie häufig in den letzten fünf Jahren?

- 1.17 Wird die Rentenversicherungsnummer für den Schutz der inneren und äußeren Sicherheit gemäß § 72 SGB X offenbart?

Wenn ja, von welchen Sozialversicherungsträgern und Sozialbehörden im einzelnen und wie häufig in den letzten fünf Jahren?

- 1.18 Wird die Rentenversicherungsnummer für die Durchführung von Strafverfahren gemäß § 73 SGB X offenbart?

Wenn ja, von welchen Sozialversicherungsträgern und Sozialbehörden im einzelnen, für welche Strafverfahren und wie häufig in den letzten fünf Jahren?

- 1.19 Wird die Rentenversicherungsnummer immer bei der Verletzung der Unterhaltpflicht und beim Versorgungsausgleich gemäß § 74 SGB X offenbart?

Wenn ja, für welche Verfahren gemäß § 74 SGB X, von welchen Sozialversicherungsträgern und Sozialbehörden im einzelnen und wie häufig in den letzten fünf Jahren?

Aussagen zu diesen Fragen können mangels Erfassung bei den einzelnen Sozialleistungsträgern und sonstigen Behörden nicht gemacht werden. Mit Sicherheit kann davon ausgegangen werden, daß die Versicherungsnummer immer nur als Aktenzeichen offenbart worden ist.

- 1.20 Wird die Rentenversicherungsnummer gegenüber Personen und Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes gemäß § 77 SGB X offenbart?

Wenn ja, von welchen Sozialversicherungsträgern und Sozialbehörden an welche Stellen zur Erfüllung welcher Aufgaben im einzelnen und wie häufig in den letzten fünf Jahren?

Bei der Durchführung der rentenversicherungsrechtlichen Bestimmungen der für die Bundesrepublik Deutschland gelgenden über- und zwischenstaatlichen Regelungen auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit erfolgt eine Weitergabe von Versicherungsnummern gemäß § 77 SGB X. Die Offenbarung erfolgt seitens der bezeichneten Stellen und zuständigen Träger gegenüber den entsprechenden Stellen und Trägern der Mitglieds- bzw. Vertragsstaaten. Sie ist unumgänglich, wenn ausländische und deutsche Versicherungszeiten für die Begründung des Anspruchs

und die Berechnung der Leistungen zusammengerechnet werden müssen. Rechtsgrundlage für die Offenbarung bilden die einschlägigen Vorschriften der EWG-Verordnungen bzw. der Abkommen über Soziale Sicherheit.

2. *Fragen zur rechtlichen Anforderung*
 - 2.1 Welche Risiken für Versicherte, Angehörige und Dritte ergeben sich aus dem 1. SGBÄndG-Entwurf?

Keine.

Wegen der mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Einschränkung der Verwendung der Versicherungsnummer ergeben sich nur Verbesserungen.

- 2.2 Werden diese Risiken erweitert durch die Verordnung über die Vergabe und Zusammensetzung der Versicherungsnummer (BGBI. I S. 2532), den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Sozialversicherungsausweises vom Januar 1988 und den Vorentwurf eines Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen vom 20. Januar 1988?

Die Frage ist im Hinblick auf die Antwort auf die vorhergehende Frage gegenstandslos.

- 2.3 Sind durch die gemeinsame Verwendung der Rentenversicherungsnummer gemäß §§ 319, 1414a RVO und der Versicherungsnummer gemäß 1. SGBÄndG-Entwurf die Dateien der Sozialversicherungsträger durch das gleiche Ordnungsmerkmal erschließbar?

Eine Versicherungsnummer nach § 319 RVO gibt es nicht. Die Versicherungsnummer der Rentenversicherung muß im Versichertensbestand der am gemeinsamen Meldeverfahren für Beschäftigte beteiligten Sozialversicherungsträger geführt und daher auch gemeinsam verwendet werden.

- 2.4 Unter welchen Bedingungen ist ein Ordnungsmerkmal für Teile oder für die gesamte Sozialverwaltung ein Personenkennzeichen oder ein Personenkennzeichen-Substitut?
- 2.5 Handelt es sich bei der Versicherungsnummer um ein Personen-kennzeichen?
- 2.6 Entsprechen die gesetzlichen Bestimmungen zu einer allgemeinen Versicherungsnummer den Grundsätzen des informationellen Selbstbestimmungsrechts und der informationellen Gewaltenteilung, insbesondere der Informationstransparenz, Zweckgebundenheit, der Verhältnismäßigkeit und der Erforderlichkeit?
- 2.7 Entspricht die Zweckbestimmung in § 18f SGB IV n.F. diesen Anforderungen des informationellen Selbstbestimmungsrechts?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, die dieser anlässlich der Anhörung vor dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vertreten hat. Danach handelt es sich bei der Versicherungsnummer nicht um ein unzulässiges Personenkennzeichen. Der Gesetzentwurf entspricht den Anforderungen des informationellen Selbstbestimmungsrechts.

- 2.8 Wird durch den 1. SGBÄndG-Entwurf die Verwendung der Versicherungsnummer in einem Bereich beschränkt, wo bisher die Rentenversicherungsnummer verwendet wurde?
- 2.9 Wird durch den 1. SGBÄndG-Entwurf die Verwendung der Versicherungsnummer in einem Bereich beschränkt, wo ihre Verwendung geplant ist?

Die Verwendung der Versicherungsnummer wird in allen Bereichen außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung durch die in § 18f SGB IV in der Fassung des Entwurfs eines 1. SGBÄndG festgelegten Voraussetzungen eingeschränkt.

- 2.10 Kann der/die Bürger/in aufgrund der vorgelegten Bestimmungen überschauen, welche Daten einschließlich der Versicherungsnummer über ihn/sie bei welchen Sozialversicherungsträgern und Sozialbehörden für welche Zwecke gespeichert werden können?
- 2.11 Kann der/die Bürger/in aufgrund der vorgelegten Bestimmungen überschauen, welche Daten einschließlich der Versicherungsnummer über ihn/sie von welchen Sozialversicherungsträgern und Sozialbehörden an wen für welche Zwecke übermittelt werden können?

Ja. Auf die nach den Datenschutzvorschriften des Bundes und der Länder vorgeschriebenen Veröffentlichungen wird hingewiesen; für den Bereich des Bundes vgl. die Antwort auf die Frage 1.4 (Absatz 2).

- 2.12 Inwieweit wird der Verwendungsbereich der Versicherungsnummer durch den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Sozialversicherungsausweises ausgeweitet?

Die Verwendung der Versicherungsnummer wird auf geringfügig beschäftigte Personen ausgedehnt, weil dies zur Überprüfung der Versicherungs- und Beitragspflicht erforderlich ist.

- 2.13 Inwieweit wird der Verwendungsbereich der Versicherungsnummer durch den Entwurf eines Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen ausgeweitet?

§ 298 SGB V in der Fassung des Entwurfs eines Gesundheits-Reformgesetzes – GRG (BR-Drucksache 200/88) sieht die Verwendung einer Versichertennummer für Mitglieder und mitversicherte Angehörige vor. Hierbei handelt es sich um eine kasseninterne Ordnungsnummer. Die Einführung eines bundeseinheitlichen Kennzeichens für die Versicherten ist für die gesetzliche Krankenversicherung nicht vorgesehen.

- 2.14 Wie verhalten sich der 1. SGBÄndG-Entwurf, die Verordnung über die Vergabe und Zusammensetzung der Versicherungsnummer, der Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Sozialversicherungsausweises vom Januar 1988 und der Entwurf eines Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen vom 20. Januar 1988 zueinander?

Durch den Entwurf des 1. SGBÄndG soll die Verwendung der Versicherungsnummer eingeschränkt werden. Die Verordnung regelt, welcher Träger der Rentenversicherung für die Vergabe zuständig ist und wie die Versicherungsnummer zusammengesetzt ist.

Im Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Sozialversicherungsausweises ist vorgesehen, daß die Versicherungsnummer Bestandteil des Ausweises sein soll.

Zur krankenkasseninternen Verwendung einer Versichertennummer wird auf die Antwort auf die Frage 2.13 hingewiesen.

- 2.15 Was ist die Funktion der Versichertennummer der beiden Versichertenausweise und der Versichertenverzeichnisse
- nach dem Gesetzestext,
 - nach sonstigen Erkenntnisquellen?
- Bestehen Zusammenhänge zur Einführung der Versicherungsnummer?

Zur Funktion der krankenkasseninternen Versichertennummer wird auf die Antwort auf die Fragen 2.13 und 2.14 hingewiesen. Im übrigen wird keine Versicherungsnummer eingeführt, sondern deren Verwendung geregelt.

- 2.16 In welchen Bereichen sind Versichertennummer, -ausweise, -verzeichnisse anwendbar
- innerhalb des Sozialversicherungsbereichs der Bundesrepublik Deutschland,
 - außerhalb des Sozialversicherungsbereichs der Bundesrepublik Deutschland?

Auf den Entwurf eines Gesundheits-Reformgesetzes und die Antwort zu Frage 2.13 wird hingewiesen. Das gleiche gilt für das Versichertenverzeichnis. Einen Versichertenausweis sieht dieser

Gesetzentwurf nicht vor, jedoch eine Krankenversicherungskarte [§ 299 SGB V in der Fassung des Entwurfs eines Gesundheits-Reformgesetzes – GRG (BR-Drucksache 200/88)]. Diese krankenkasseninternen Instrumente sind nicht zu verwechseln mit der Versicherungsnummer, deren Verwendung durch den Entwurf eines 1. SGBÄndG geregelt werden soll.

- 2.17 Ist angesichts der Pflicht der Arbeitgeber gemäß dem Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Sozialversicherungsausweises Artikel 1 Nr. 2 = IV. SGB § 100 n. F., wonach der Arbeitgeber verpflichtet ist, die Daten über die Vorlage des Sozialversicherungsausweises zusammen mit den Lohnunterlagen zu führen, das Verbot in Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 des 1. SGBÄndG-Entwurfes = IV. SGB § 18f Abs. 5 n. F. realistisch?

Ja.

- 2.18 Entspricht Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 des 1. SGBÄndG-Entwurfes = IV. SGB § 18f Abs. 1 Satz 2 (Untersuchungen) den Anforderungen des informationellen Selbstbestimmungsrechts?

Ja. Auf die Erklärungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz anlässlich der Anhörung vor dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages wird verwiesen.

- 2.19 Bestehen für das Verbot im IV. SGB § 18f Abs. 5 n. F. und die Anforderungen an Untersuchungen gemäß § 18f Abs. 1 Satz 2 desselben Gesetzes Kontrollmöglichkeiten der Datenschutzbeauftragten und sind sie ausreichend?

Ja.

3. Alternativen

- 3.1 Wäre eine präzise abschließende Aufzählung der zur Verwendung der Versicherungsnummer berechtigten Stellen möglich?

§ 18f SGB IV in der Fassung des Entwurfs eines 1. SGBÄndG bestimmt in Verbindung mit dem gesetzlichen Aufgabenbereich die berechtigten Stellen präzise. Auf die Begründung des Entwurfs eines 1. SGBÄndG wird hingewiesen.

- 3.2 Sind die Aufgaben der Sozialversicherungsträger und Sozialbehörden präziser beschreibbar?

Nein. Ihre Konkretisierung ergibt sich aus den materiellen Vorschriften in den einzelnen Sachgebieten.

- 3.3 Lassen sich die jeweils für die Aufgabenerfüllung der verschiedenen Träger notwendigen Daten und Programme in Informationskatalogen abbilden?

Dies ist angesichts der nach den Datenschutzvorschriften des Bundes und der Länder vorgeschriebenen Veröffentlichungen über gespeicherte personenbezogene Daten, die auch Auskunft zum Datenfluß geben, nicht erforderlich.

- 3.4 Ließe sich auf die Versicherungsnummer oder einen entsprechenden Ersatz verzichten?

Könnte eine spezifische Versicherungsnummer pro Sozialverwaltungsbereich einen besseren Schutz des informationellen Selbstbestimmungsrechts gewährleisten? Welche Beschränkungen der Sozialversicherungsleistungen müßten dann in Kauf genommen werden?

Auf die Antwort der Bundesregierung in Drucksache 11/1837 auf die Frage 2 d) wird hingewiesen.

- 3.5 Welche sonstigen organisatorischen, personellen und technischen Maßnahmen könnten den Datenschutz der Versicherten erhöhen?

Das Bundesverfassungsgericht hat die Datenschutzbestimmungen des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch positiv gewürdigt. Ein zusätzlicher Schutz ist durch die Regelung der Verwendung der Versicherungsnummer im Entwurf eines 1. SGBÄndG und die vorgesehenen Sanktionen durch Geldbußen im Falle von Ordnungswidrigkeiten gegeben.

